

Die neue Abgrenzungsverordnung für Verpackungen

Wie bereits mehrfach mitgeteilt treten am 1. Jänner 2015 die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 13h AWG 2002) in Kraft, welche die Zuordnung von Verpackungen zum Haushalts- oder Gewerbebereich regeln. Bisher folgte diese Zuordnung dem Kriterium wo die jeweiligen Verpackungen als Abfall anfallen, also entweder in privaten Haushalten oder in Industrie und Gewerbe. Mit der neuen Regelung sind nunmehr Größenkriterien ein entscheidender Faktor.

Fallen Verpackungen unter einer bestimmten Größengrenze „üblicher Weise“ in **privaten Haushalten** oder in **vergleichbaren Anfallstellen** an, dann gelten sie grundsätzlich als Haushaltsverpackung. Gemäß den Erläuterungen zum Abfallwirtschaftsgesetz bedeutet „üblicher Weise“ regelmäßig und wiederkehrend, wobei dies auch in weit weniger als 50% der Fälle tatsächlich der Fall sein kann.

Die **Größenkriterien** sind:

- Eine Fläche bis einschließlich 1,5 m²
- Im Falle von Hohlkörpern ein Nennfüllvolumen bis einschließlich 5 Liter
- Im Falle von Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS, wie zB. Styropor) eine Masse bis einschließlich 150 Gramm pro Verkaufseinheit

Zu **vergleichbaren Anfallstellen** zählen unabhängig von ihrer Größe oder der dortigen Anfallsmenge:

- Gaststätten, Hotels, Kantinen
- Krankenhäuser
- Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten, etc.)
- Freiberuflich tätige Personen (Rechtsanwaltskanzleien, Notariate, Wirtschaftstreuhänder, etc.)
- Kinos, Theatergebäude und Museen
- Freizeiteinrichtungen (Sportstätten, Fitnesscenter, Freibäder, Solarien, etc.)
- Trafiken
- sonstige Kleinunternehmen (Unternehmen mit nicht mehr als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz)

Ausgenommen davon sind **Papierverpackungen**. Bei Papier ist zwischen **Verkaufsverpackung** und **Transportverpackung** unabhängig von ihrer Fläche oder ihrem Volumen zu unterscheiden. Grundsätzlich gelten Verkaufsverpackungen aus Papier als Haushaltsverpackung, sofern sie in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen und Transportverpackungen aus Papier als gewerbliche Verpackung.

Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel gelten grundsätzlich als Haushaltsverpackungen wie umgekehrt Paletten, Umreifungsbänder und Klebebänder als Gewerbeverpackungen gelten.

Reclay Österreich GmbH

Sitz Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien, Österreich

E-Mail oesterreich@reclay-group.com, www.reclay-group.com

Geschäftsführung Mag. Walter Tanzer, Dr. Christian Keri, Mag. Eva Maria Kassel

Firmenbuch Handelsgericht Wien, FN 339682h, DVR-Nr. 4012283, USt-IdNr. ATU65371046

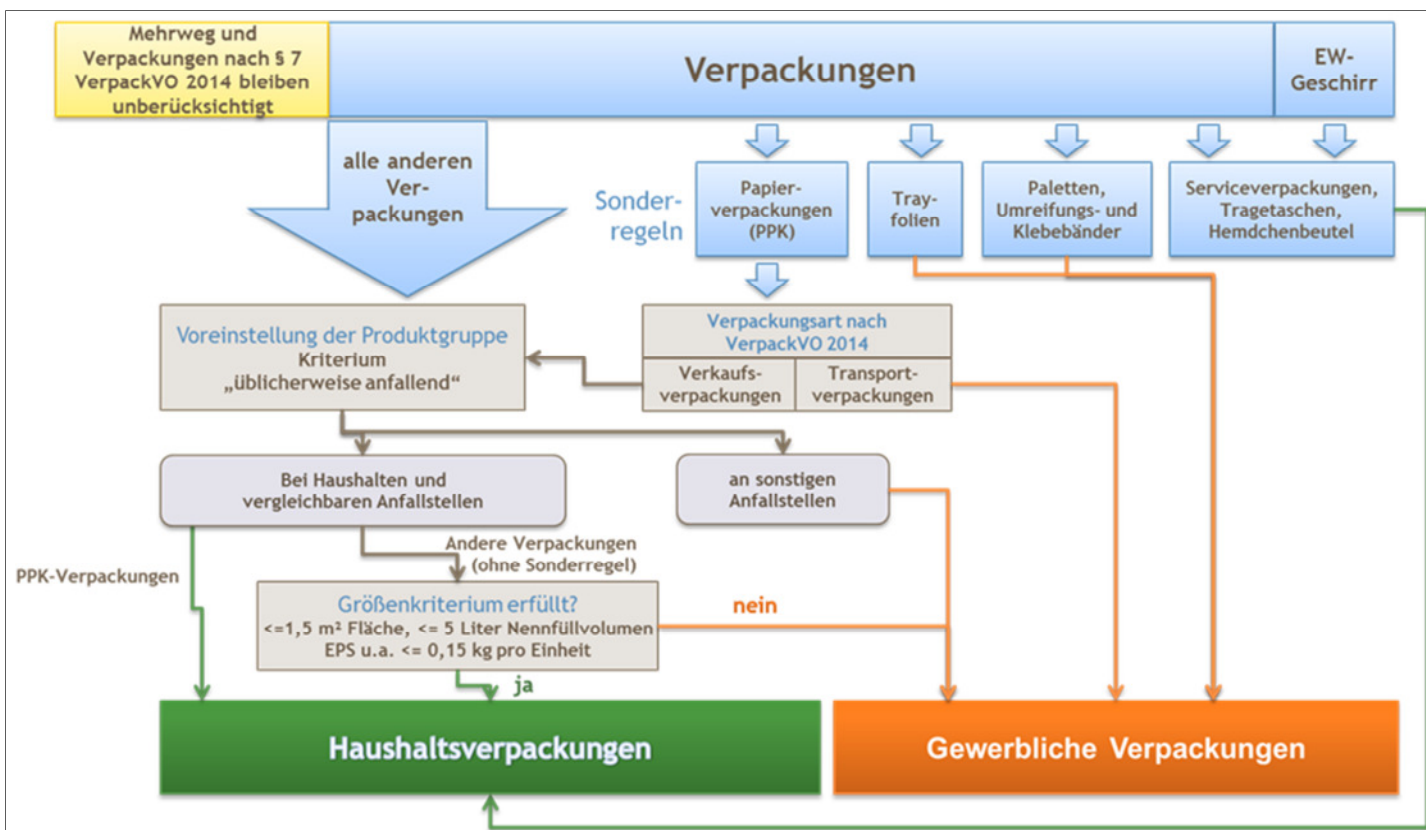
Bankverbindung Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, Konto 00 000 203 141, BLZ 32000

IBAN AT68320000000203141, BIC RLNWATWW

Da diese neue Zuordnung in letzter Konsequenz zu einer massiven Verschiebung von Verpackungsmengen in den Haushaltsbereich geführt hätte und damit auch zu einer erheblichen Verteuerung für die Inverkehrsetzer führen würde, wurde bereits im Abfallwirtschaftsgesetz der Umweltminister ermächtigt Prozentsätze für jene Verpackungen festzulegen, für die diese Zuordnung nicht gerechtfertigt ist.

Diese Prozentsätze gelten dann verbindlich für die gesamte Gruppe jener Verpackungen und sind von allen Unternehmen anzuwenden, die derartige Verpackungen in Verkehr bringen unabhängig von der individuellen tatsächlichen Verteilung eines Unternehmens. Grundlage ist eine repräsentative Marktanalyse für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Eine derartige repräsentative Marktanalyse wurde von der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung kurz GVM durchgeführt und ist Grundlage der vorgesehenen Abgrenzungsverordnung. Die Untersuchung ist grundsätzlich für 47 Produktgruppen vorgesehen, wobei im ersten Schritt Ergebnisse und Quoten für 20 Produktgruppen vorliegen. Die verbleibenden Produktgruppen werden erst in späterer Folge untersucht. Dies bedeutet, dass für diese Produktgruppen vorerst die im Abfallwirtschaftsgesetz festgelegten Zuordnungsregeln unverändert Anwendung finden.

Für die 20 untersuchten Produktgruppen ist nach der nachfolgend dargestellten Vorgangsweise eine Zuordnung zu Haushaltsverpackungen oder Gewerblichen



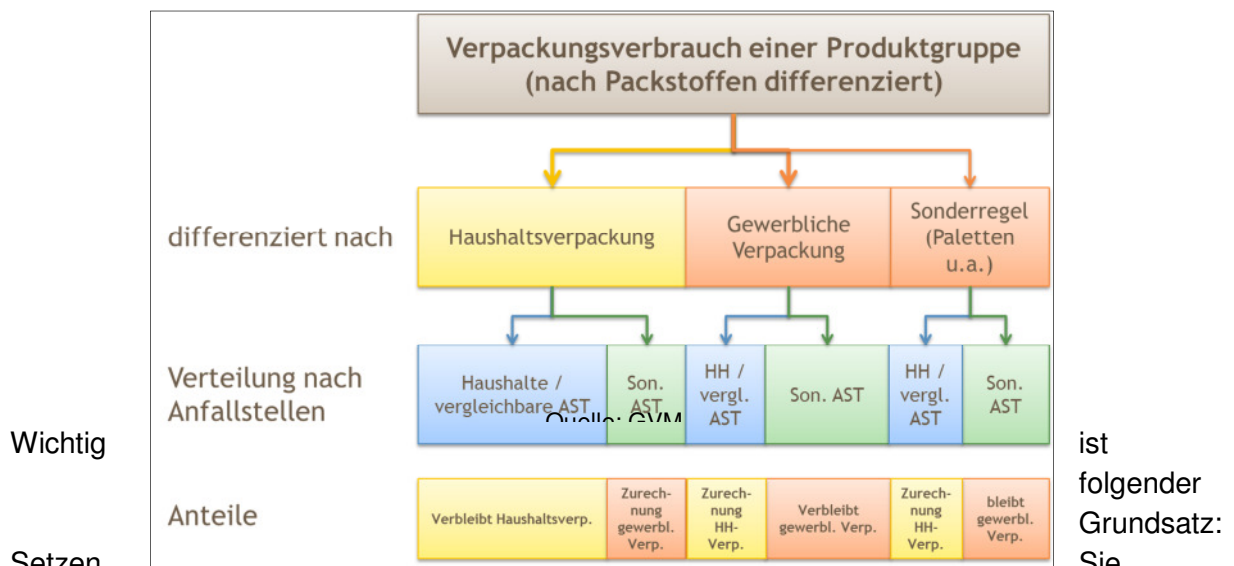


Verpackungen vorzunehmen .

Quelle: GVM

Danach sind für folgende drei Gruppen von Verpackungen die Verteilungsquoten auf den Haushalts- bzw. Gewerbebereich anzuwenden:

- Haushaltsverpackungen
- Gewerbliche Verpackungen
- Paletten, Umreifungsbänder und Klebebänder



Produkte in Verkehr, die unter die untersuchten 20 Produktgruppen fallen, so haben Sie die in der Verordnung genannten Quoten verpflichtend anzuwenden und müssen den oben beschriebenen Ablauf der Zuordnung zu Haushaltsverpackungen oder gewerblichen Verpackungen zwingend vornehmen.

Die Produktgruppen sind:

- Agrarerzeugnisse
- Getränke
- Molkereiprodukte
- Obst-, Gemüse-, Fleisch-, Wurst- und Fischkonserven
- Tiefkühlkost
- Süßwaren, Knabberartikel
- Backwaren
- Fleisch, Wurst, Fisch und Geflügel
- Trockenprodukte, sonstige Lebensmittel
- Tabakwaren
- Heimtier



- Bauchemie, Baustoffe und Installation
- Oberflächenbehandlung (Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel)
- Körperpflegemittel
- Gewerbechemikalien, Klebstoffe, Gewerbe-, Industrie- und Streusalz
- Gesundheit (Arzneimittel, Heilmittel, Veterinärmedizin, medizinische Geräte und Zubehör)
- Möbel Haushalt, Einbauküche
- Haushalt, Spiel und Sport
- Weiße Ware, Haustechnik, Elektrokleingeräte, Informations- und Kommunikationstechnik
- Printmedien (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Prospekte)